



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

- Leben
- Körper und Gesundheit
- Freiheit
- Eigentum
- **sonstiges (absolutes) Recht : Rahmenrechte**



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

- APR wird durch Rspr aus Art. 1, 2 I GG abgeleitet
- Es verbietet (u.a): Verletzung von Ehre, Ruf und Ansehen eines Menschen (*statische Seite*)
- Es garantiert (u.a.): Selbstbestimmung, soziale Geltung und das Recht zur freien Entfaltung (*dynamische Seite*)
- Ggü. besonderen Persönlichkeitsrechten (§ 12 ff. (Namensrecht), strafrechtlicher Ehrenschutz, Recht am eigenen Bild, ...) ist es grds. subsidiär



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

- Nicht jede Beeinträchtigung von Persönlichkeitsinteressen ist untersagt bzw. führt zu einem Anspruch
- APR = Rahmenrecht, dessen Inhalt im Wege einer Interessenabwägung im Einzelfall zu bestimmen ist
- Rechtswidrig ist der Eingriff nur, wenn das Schutzinteresse des Geschädigten die schutzwürdigen Belange des Schädigers überwiegt
- Bei besonders schwerwiegenden Verletzungen wird auch immaterieller Schaden ersetzt



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

- Vss.: Bestimmung der betroffenen Interessen, ihrer Schutzwürdigkeit und der Eingriffsintensität sowie Bestimmung der wahrgenommenen Interessen, ihrer Schutzwürdigkeit und der Notwendigkeit ihrer konkreten Durchsetzung
- Prüfungsort: Rechtswidrigkeit – sie ist nicht indiziert, sondern muss positiv festgestellt werden (Interessenabwägung)



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

- Feststellung der Eingriffsintensität: Unterscheidung zw. Sozial-, Privat- und Intimsphäre (*Drei-Sphären-Theorie*)
 - Eingriff in das öffentliche Wirken und Leben (Sozialsphäre, z.B. berufliches Leben)
 - Eingriff in den häuslichen Kreis (Privatsphäre, z.B. Familienleben) – nur bei Vorliegen zwingender Gründe
 - Eingriff in den Bereich der engsten Privatheit (Intimsphäre, z.B. Tagebuchaufzeichnungen, Sexualeben) – genießt absoluten Schutz!
 - Zusätzlich: Schwere des Eingriffs und seiner Folgen



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

- Besonderheit: Schutz des Rechts am eigenen Bild in §§ 22, 23 KunstUrhG

§ 22 S. 1-3 KunstUrhG:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. ...“



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

- Besonderheit: Schutz des Rechts am eigenen Bild in §§ 22, 23 KunstUrhG

§ 23 Abs. 1 KunstUrhG:

„(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte...

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

- BGH: Unterscheidung absolute und relative Personen der Zeitgeschichte
- EGMR: Unterscheidung nach öffentlichem Interesse an den Themen der Berichterstattung



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Autocomplete-Funktion (BGH NJW 2013, 2348)

Die Kl. macht gegen die Bekl., die unter der Internetadresse www.google.de eine Internet-Suchmaschine betreibt, Unterlassungs- und Geldentschädigungsansprüche geltend. Seit April 2017 hat die Bekl. eine Autocomplete-Funktion in ihre Suchmaschine integriert, mit deren Hilfe dem Internetnutzer während der Eingabe seiner Suchbegriffe automatisch verschiedene Suchvorschläge in Form von Wortkombinationen angezeigt werden. Die im Rahmen dieser Suchergänzungsfunktion angezeigten Suchvorschläge werden auf der Basis eines Algorithmus ermittelt, der unter anderem die Anzahl der von anderen Nutzern eingegebenen Suchanfragen einbezieht.



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Autocomplete-Funktion (BGH NJW 2013, 2348)

Der Kl. stellte im Mai 2018 fest, dass bei Eingabe seines Namens RS in dem sich im Rahmen der Autocomplete-Funktion öffnenden Fenster als Suchvorschläge die Wortkombinationen „RS (voller Name) Scientology“ und „RS (voller Name) Betrug“ erschienen. Der Kl. hat unter anderem behauptet, er stehe weder in irgendeinem Zusammenhang mit Scientology noch sei ihm ein Betrug vorzuwerfen. Bestehen Unterlassungs- und Schadensersatzpflichten?



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Lösung:

A. Anspruch K gegen G aus § 823 I

I. Eigene Handlung von G?

- (+) unmittelbare Zurechnung und Verantwortung für das Verhalten der Nutzer, eigene Aussage von Google erkennbar

II. Beeinträchtigung des APR des K (+)

III. Rechtswidrigkeit?

- Interessenabwägung fällt zugunsten des K aus (a.A. vertretbar)

IV. Verschulden (-)

B. Anspruch K gegen G aus § 1004 I 1 (+)



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Recht am Gewerbebetrieb (ReaG)

- Beeinträchtigung der in einem Unternehmen zusammengefassten Vermögensinteressen
- Nicht: Arbeitskraft und bloße Erwerbschancen; „gegenständliche Verkörperung“ erforderlich
- BGH: geschützt ist, „was in seiner Gesamtheit den Gewerbebetrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt, also nicht nur Betriebsräume und -grundstücke, Maschinen und Gerätschaften, Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte, sondern auch Geschäftsverbindungen, Kundenkreis und Außenstände“



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Recht am Gewerbebetrieb (ReaG)

- Gleichwohl: kein genereller Vermögensschutz bei fahrlässiger Schädigung
- Bedürfnis Schutzbereich (ReaG) einzuschränken:
 - Betriebsbezogener Eingriff in den Gewerbebetrieb
 - Feststellung der Widerrechtlichkeit (Interessenabwägung)
 - Subsidiarität (Auffangtatbestand)



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Recht am Gewerbebetrieb (ReaG)

- Betriebsbezogenheit
 - (+), wenn die Grundlagen des Betriebes bedroht sind oder der vorhandene Funktionszusammenhang der Betriebsmittel auf längere Zeit aufgehoben und dadurch die Tätigkeit des *Betriebs als solche* in Frage gestellt wird (BGH NJW 1983, 812, 813)
 - ausschließlich Eingriffe relevant, die sich gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten (BGHZ 138, 311, 317)



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Recht am Gewerbebetrieb (ReaG)

- Betriebsbezogenheit
 - Zusätzlich (u.U.): Willensrichtung des Schädigers
 - Nicht ausreichend: Ausfall/Verlust eines wichtigen Mitarbeiters, Fahrzeugs oder einer Maschine (arg. keine hinreichend schwere Betriebsbeeinträchtigung)
- Typische Fallgruppen: Schutzrechtswarnungen, geschäftsschädigende (wahre) Kritik, Boykottaufrufe, unfaire Produkttests



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Recht am Gewerbebetrieb (ReaG)

- Betriebsbezogenheit
 - Zusätzlich (u.U.): Willensrichtung des Schädigers
 - Nicht ausreichend: Ausfall/Verlust eines wichtigen Mitarbeiters, Fahrzeugs oder einer Maschine (arg. keine hinreichend schwere Betriebsbeeinträchtigung)



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Magnetzauber (BGH NJW 2015, 773)

U stellt Hochleistungsmagnete, die zur Einsparung von Brennstoffen beim Betrieb von Heizungsanlagen dienen sollen. Der Wissenschaftsjournalist J teilte den Kunden von U per E-Mail mit, dass er an einem Artikel über „einen groß angelegten Schwindel“ durch U arbeite. Die Energieeinsparwirkung der Magnete entspreche der eines Perpetuum mobiles. Die wissenschaftliche Begründung des Herstellers zur „angeblichen Wirkung“ sei „völliger Unsinn“. Sie seien Opfer eines Betruges. Angebliche Effizienzsteigerung seien die Folge einer normalen Wartung und Reinigung, die eventuell beim Einbau der Magnete erfolgte. U verlangt von J Unterlassung und Schadensersatz. Zu Recht?

Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Lösung:

A. Anspruch U gegen J aus § 1004 iVm § 824

I. Unwahre Tatsachenbehauptung?

- (-) Werturteile im Vordergrund, tatsächliche Elemente, die mit dieser Wertung untrennbar verbunden, treten zurück

B. Anspruch U gegen J aus § 1004 I 1 i.V.m. § 823 I

I. Verletzung eines Unternehmenspersönlichkeitsrechts (Art. 2 I, 19 III GG)?

- Rechtswidrigkeit muss durch Interessensabwägung ermittelt werden
- Zugunsten des J streiten Meinungs- und Pressefreiheit
- Äußerungen sind zudem (mutmaßlich) wahr



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Lösung:

B. Anspruch U gegen J aus § 1004 I 1 i.V.m. § 823 I

- I. Verletzung eines Unternehmenspersönlichkeitsrechts (Art. 2 I, 19 III GG)?
 - Auch Form der Äußerung ist zwar scharf aber noch keine reine Schmähkritik/Formalbeleidigung
 - U muss Äußerung hinnehmen
- II. Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12, 19 III GG)?
 - Subsidiarität ggü APR?
 - Verletzung des Rechts grds. (+)



Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

I. Die Rechtsgutsverletzung bei § 823 I

Lösung:

B. Anspruch U gegen J aus § 1004 I 1 i.V.m. § 823 I

II. Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12, 19 III GG)?

- Aber Eingriff nicht rechtswidrig, da Interessensabwägung zugunsten des J (s.o.)

C. Ergebnis

- Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche der U (-)